

RS Vwgh 1987/9/24 87/02/0100

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.09.1987

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §42 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 3145/80 E 22. Mai 1981 RS 3

Stammrechtssatz

Erkennt die Berufungsbehörde in der Sache selbst, anstatt richtigerweise die Berufung als unzulässig zurückzuweisen, so ist der Beschwerdeführer diesbezüglich in keinem Recht verletzt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987020100.X02

Im RIS seit

16.11.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at